

Verfassungswidrige bzw. nicht amtsangemessene Besoldungssituation in Berlin

Um einmal aufzuzeigen, wie absurd die derzeitige Besoldung der Beamten in Berlin ist, wird nachfolgend eine kurze Zusammenfassung/Gegenüberstellung einiger Fakten vorgenommen:

Im Prüfparameter 5 wurde durch das BVerfG unter anderem die Möglichkeit aufgezeigt, auch den Abstand zur Bundesbesoldung als Vergleichskriterium heranzuziehen, ohne dabei die durchschnittlichen Länderbesoldungen zu berücksichtigen: „Zeigt sich eine erhebliche Gehaltsdifferenz im Vergleich zum Durchschnitt der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe **im Bund oder** in den anderen Ländern, spricht dies dafür, dass die Alimentation ihre qualitätssichernde Funktion nicht mehr erfüllt.“ (Fettdruck und Unterstreichung selbst vorgenommen – Zitat aus der Presseveröffentlichung des BVerfG-Urteils Randnummer 98 Beschluss v. 17. November 2015 - 2 BvL 19/09): https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/11/1s20151117_2bvl001909.html

Dieser Vergleich mit dem Bund scheint vor folgendem Hintergrund auch mehr als notwendig zu sein: Die Besoldung im Land Sachsen wurde für unrechtmäßig erkannt und befindet sich nach seiner Anpassung nun fast auf dem Bundesniveau. Das Land Sachsen Anhalt befindet sich mit seinem Gesetzentwurf auf ähnlichem Weg. In den Bundesländern Niedersachsen, Brandenburg, Schleswig-Holstein, Bremen, wurde durch die ersten Instanzen der Verwaltungsgerichte erkannt, dass offensichtlich ein Rechtsbruch bei den jeweiligen Landesbesoldungen der Beamten besteht und eine Direktvorlage zum BVerfG zugelassen. Alle diese Länder liegen aber bereits mit ihren Beamtenbesoldungen WEIT über denen Berlins und kommen damit bei einer Neuberechnung voraussichtlich in ähnliche Höhen wie der Bund. Weitere Klagen gegen die Besoldung in anderen Ländern liegen vor (Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Hamburg, Hessen, Berlin) Die Länder Baden-Württemberg und Bayern liegen mit ihren derzeitigen Besoldungen bereits in etwa auf dem Niveau der Bundesbesoldung, Bayern sogar bei den meisten Besoldungsgruppen über denen des Bundes.

Bei der Entscheidung das Prüfkriterium einer durchschnittlichen Länderbesoldung als Vergleichskriterium heranzuziehen, ging der damalige Senat des BVerfG offenbar davon aus, dass die Mehrheit der Länder eine verfassungsgemäße Besoldungsstruktur aufweist. Wie sich nun aber im Laufe der Vergangenheit gezeigt hat, klagen immer mehr Beamte aus den verschiedenen Bundesländern gegen ihren Arbeitgeber. Zum Teil wurde höchstrichterlich bereits festgestellt, dass die klagenden Beamten Recht hatten und tatsächlich eine verfassungswidrige Unteralimentation bestand, die es zu ändern gilt. **Unter Berücksichtigung der oben genannten Fakten kann man wohl kaum noch die rechtsanhängigen voraussichtlich verfassungswidrigen Besoldungen der Länder als Vergleichskriterium für eine verfassungsgemäße Besoldung heranziehen. Vielmehr sollte der Alternative des BVerfG gefolgt werden, wie bereits dargestellt das Niveau der Bundesbesoldung als Maßstab heranzuziehen!!!**

Zur Statistik Nominallohnentwicklung und Verbraucherpreisentwicklung in Berlin:

Mit den Beamten vergleichbare Berufsgruppen aus der freien Wirtschaft im Land Berlin haben in den letzten 15 Jahren eine Gehaltsanpassung erfahren, die WEIT über der Erhöhung der Beamtenbesoldung liegt. So erhielt die Versicherungsbranche 35 %-punkte mehr Lohn (im Übrigen wurde diese Branche als Vergleichsmaßstab auch im BVerfG-Urteil des Beschlusses vom 17. Nov. 2015 - 2 BvL 19/09 – Randnummer 138 - herangezogen), die Bankenbranche erhielt 34 %-punkte mehr Lohn, die metallverarbeitende Branche erhielt gar 46 %-punkte mehr Lohn **um sich der wirtschaftlichen Entwicklung im Arbeitsmarkt Deutschlands**

anzupassen und auch die stark angestiegenen Lebenshaltungskosten in Berlin zu kompensieren. Dies wird aber in der Nominallohnentwicklungstabelle des statistischen Landesamtes Berlin/Brandenburg nicht adäquat wiedergespiegelt!!!

Selbst die Abgeordneten dieser Stadt (also diejenigen, die auch die Besoldungsgesetze erlassen) haben für sich erkannt, dass sie nicht von der wirtschaftlichen Entwicklung abgetrennt werden dürften, koppelten sich daraufhin von der Entwicklung der Beamtengehälter ab und beschlossen für sich selbst eine wesentlich höhere Diätenentwicklung (über 31 %-punkte OHNE Berücksichtigung der 1000-Euro-Pauschale für ein eigenes Büro), als sie den Berliner Beamten mit der Besoldung zubilligten!!!

Auch die Zahlen der Verbraucherpreisentwicklung zeigen deutlich auf, dass die Erhöhungen in der Vergangenheit so stark waren, dass der Abstand zur Besoldungsentwicklung der Beamten weit über der vom BVerfG als Prüfparameter geforderten 5 % Marke liegt. Und dies bereits OHNE die Berücksichtigung der besonderen Berliner Mietpreisexplosion in den vergangenen fünf Jahren, die aufgrund „statistischer Verwaschungen“ nicht adäquat in der Verbraucherpreisentwicklungstabelle des statistischen Amtes Berlin-Brandenburg abgebildet wird!

Gerade die immense Einflussnahme der deutlich aufgezeigten Fehlentwicklung der Beamtenbesoldung und auch die jahrelange allzu zurückhaltende Entwicklung der Tariflöhne in Berlin beeinflussten maßgeblich die Nominallohnentwicklung im Land Berlin. Diese starke Einflussnahme wurde auch vom statistischen Amt eingeräumt. Weder das VG Berlin, noch das OVG Berlin-Brandenburg haben in ihren Entscheidungen zur A-Besoldung **bislang** diese statistische Besonderheit in Berlin auch nur annähernd berücksichtigt. Auch für Berlin plausible Korrekturfaktoren für die Nominallohnentwicklung in Berlin blieben bisher vollkommen unberücksichtigt, so dass sämtliche vorgenannte Fakten als nichtig bewertet wurden.

Das kann unmöglich Ziel der Bundesverfassungsrichter in ihren damaligen Beschlüssen zur R- und A-Besoldung gewesen sein und MUSS entsprechende Berücksichtigung finden, wenn Richter des Verwaltungsgerichts bzw. Oberverwaltungsgerichts in Berlin Recht sprechen!

Zum Abstand der Besoldung zum Sozialhilfeniveau:

Nicht zuletzt muss in Berlin ebenfalls Berücksichtigung finden, dass die Beamtenbesoldung derart niedrig bemessen wurde, dass der ebenfalls vom BVerfG geforderte Mindestabstand zur Sozialhilfe in den Besoldungsgruppen A 4 bis mindestens A 9 nicht mehr eingehalten wurde und auch derzeit nicht eingehalten ist. Schon alleine dieser Aspekt scheint in Berlin einzigartig und zeigt auf, wie gering die Beamtenbesoldung in Berlin im Vergleich zu allen anderen Ländern Deutschlands ist.

Wenn sich aber von insgesamt 13 Besoldungsgruppen in der A-Besoldung in Berlin schon alleine 6 Besoldungsgruppen unterhalb des geforderten Abstandslevels zur Sozialhilfe befinden, kann davon ausgegangen werden, dass gemäß des Abstandsgebots innerhalb der Besoldungsgruppen und in Anbetracht der immensen Benachteiligung zu den mit der A-Besoldung vergleichbaren Lohngruppen der freien Wirtschaft, wie auch dem immensen Kaufkraftverlust der Beamten angesichts der stark gestiegenen Verbraucherpreise, sowie insbesondere der enorm gestiegenen Mietpreise in Berlin, ALLE Besoldungsgruppen der Beamtenbesoldung in Berlin umfassend neu überarbeitet bzw. umfassend nach oben hin korrigiert werden müssen! ZUSÄTZLICH ergeben sich noch weitere besoldungsreduzierende Besonderheiten im Land Berlin, die erst in der zweiten Prüfungsstufe aufgezeigt werden dürfen.

Fazit:

Diese Tatsachen wurden bei den bislang getroffenen Entscheidungen des VG Berlin und OVG Berlin-Brandenburg für die A-Besoldung nicht hinreichend gewürdigt, bzw. wurden in dieser Klarheit von den damaligen Klägern noch nicht beweiskräftig dargelegt. Insbesondere die Aussage zur Randnummer 104 des Urteils des BVerfG vom 17.11.2015 ist nicht mehr gewährleistet, da auch bereits in den Medien darauf hingewiesen wurde, dass Beamte in Berlin einen Zweitjob annehmen müssen, um sich und ihre Familie noch ernähren zu können, da ihre knappen Besoldungen für die gestiegenen Kosten und die hohen Mieten nicht mehr ausreichen!
<http://www.morgenpost.de/berlin/article207679731/Berliner-Beamte-verklagen-das-Land-auf-mehr-Geld.html>

Unter Berücksichtigung der immensen Belastungen, die gerade die Berliner Beamten im Rahmen ihrer Hauptstadtaufgaben zu ertragen haben (dazu noch Deutschlands schlecht-bezahlteste Beamte sind) verbunden mit dem Umstand, dass zumindest in Erwägung gezogen werden muss, dass diese Beamten tatsächlich verfassungswidrig zu niedrig besoldet werden und nur das BVerfG diese Situation beenden kann, sollte man auch im Zweifel einer möglichen Auslegung der Urteile des BVerfG diese Richter über die eigene nähere Definition ihrer Urteile entscheiden lassen und schon daher einer Direktvorlage zustimmen. Es sollte sich schon alleine aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den Klägern um die Rechtsvertreter dieser Stadt handelt verbieten, dass diese, eine offensichtlich rechtswidrige Situation über ein Jahrzehnt hinzunehmen haben, bis der Instanzenweg ausgeschöpft wurde, um erst dann eine höchstrichterliche Entscheidung zu erhalten!

Bereits aufgrund dieser kurzen Zusammenfassung konnte aufgezeigt werden, dass die Beamten nicht nur nicht amtsangemessen bezahlt wurden und werden, sondern dass tatsächlich die Ausführungen der Urteile zur R- und A-Besoldung des BVerfG entsprechend der Sinnhaftigkeit der hier geschilderten Situation und aufgrund der vorliegenden Besonderheiten im Land Berlin zum Wohle der Berliner Beamten ausgelegt/interpretiert werden müssen. Unter Berücksichtigung und Würdigung der hier vorgetragenen Fakten kann hiesiger Auffassung nach nur die Entscheidung getroffen werden, dass die Besoldung in Berlin seit geraumer Zeit nicht mehr verfassungsgemäß war und auch derzeit noch immer nicht amtsangemessen ist, so dass die vorliegende Klage direkt dem BVerfG vorzulegen ist. Detailreiche Begründungen befinden sich auch in der Klageschrift vom 21.11.2016.